



Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

S 60 R 48/23

In dem Rechtsstreit

A.

– Kläger –

gegen

B.

– Beklagte –

hat die 60. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 15. Januar 2024 durch die Präsidentin des Sozialgerichts C. sowie die ehrenamtlichen Richter D. und E. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung einer Halbwaisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung seines verstorbenen Stiefvaters F. (im Folgenden: Versicherter).

Der am G. 2000 geborene Versicherte lebte zusammen mit seiner Mutter, seinem Stiefvater und weiteren Geschwistern in einem Haushalt. Er zog am 3. Februar 2020 aus der gemeinsamen Wohnung aus. Der Versicherte verstarb am 24. Juni 2020.

Den am 1. Juni 2022 gestellten Antrag auf Zahlung einer Halbwaisenrente aus der Versicherung des Versicherten lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23. August 2023 ab. Zur Begründung führte sie aus, Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenrente an Stiefkinder sei die Aufnahme in den Haushalt zum Zeitpunkt des Todes. Der Kläger sei am 3. Februar 2020 aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen. Damit habe er zum Zeitpunkt des Todes am 24. Juni 2020 nicht in einem gemeinsamen Haushalt gewohnt.

Mit seinem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, er sei nicht zu Hause ausgezogen, weil es dort nicht schön gewesen wäre, sondern aufgrund des bestehenden Platzmangels. Man habe mit sechs Personen in einer 70 Quadratmeter Wohnung leben müssen. Sein Auszug habe die Situation etwas entspannt. Zu seinem Stiefvater habe er, im Gegensatz zu seinem Erzeuger, ein sehr inniges Verhältnis gehabt.

Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 6. Januar 2023 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit seiner am 6. Februar 2023 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und führt ergänzend aus, er kenne seinen leiblichen Vater gar nicht. Sein Stiefvater sei immer wie ein Vater für ihn gewesen. Er habe aus der Wohnung ausziehen müssen, da die Wohnverhältnisse dort für die gesamte Familie zu beengt gewesen sein.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23. August 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Januar 2023 aufzuheben und

die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Halbwaisenrente aus der Versicherung des am 24. Juni 2020 verstorbenen F. zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verweist zur Begründung auf ihre Ausführungen im Verwaltungsverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung geworden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 23. August 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Januar 2023 nicht beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Bescheide sind rechtmäßig. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Gewährung einer Halbwaisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Versicherten.

Gemäß § 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) haben Kinder nach dem Tod eines Elternteils einen Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist, (Nr. 1) und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat (Nr. 2). Nach § 48 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI werden als Kinder auch Stiefkinder und Pflegekinder berücksichtigt, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren.

Vorliegend ist der Kläger als Stiefkind des Versicherten zwar grundsätzlich anspruchsberechtigt, allerdings liegen unstreitig die Voraussetzungen der Aufnahme in den Haushalt des Versicherten vor dessen Tod nicht vor. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes muss im Zeitpunkt des Todes eine häusliche Gemeinschaft bestanden haben. Wesentlich für die Haushaltsaufnahme ist, dass das Kind innerhalb Familiengemeinschaft versorgt und betreut wird (vgl. Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl. § 48 SGB VI, Rn. 48, 49 -Stand 1.4.2021). Der Kläger ist am 3. Februar 2020 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, der Versicherte verstarb am 24. Juni 2020. Dabei kommt es auf die Gründe, die zu dem Auszug geführt haben, nicht an. Die auf Dauer angelegte räumliche Trennung schließt eine Haushaltsaufnahme aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

C.